

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 21 (1964)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dige, vorausschauende Planung zurückstellen muss, weil das Volk noch nicht mitmacht. Wir planen beispielsweise im Aargau gegenwärtig die Strassen der Zukunft: die Hauptverkehrsstrassen für die heute noch dörflichen, aber bald städtischen Agglomerationen in unseren Mittellandtäälern. Der Gedanke, dass Baulinien für den späteren Ausbau dieser Strassen auf Vierspur gelegt werden sollten, stösst in einzelnen Gemeinden auf harten Widerstand. Die Bevölkerung ist zwar bereit, grosszügige Bauzonenpläne zu beschliessen, aber nicht die grosszügigen Strassen dazu. Es fehlt vorläufig noch vielen Leuten die Phantasie, sich den Verkehr der Zukunft vorzustellen. Da gibt es m. E. nichts als geduldige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit.

Fazit: Der vorausschauenden Planung sind in der direkten Demokratie manchmal hohe Hürden gestellt. Sie zu nehmen ist vielleicht die schwerste Aufgabe schweizerischer Siedlungspolitik. Aber sie ist des Schweisses der Edlen wert.

So möchte ich zum *Schluss* der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass die schweizerische Siedlungspolitik primär Aufgabe der Kantone ist und bleiben soll. Sie stellt recht eigentlich die Lebenskraft der föderativen Eidgenossenschaft unter Beweis.

Wir alle aber, die wir irgendwo an der siedlungspolitischen Front kämpfen, dürfen von der zukunfts-freudigen Expo neuen Mut empfangen, uns für die Schweiz von morgen einzusetzen.

## MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

### Mitteilungen der VLP

Am 10. und 11. September 1964 trat nach einem längeren Unterbruch die Technische Kommission unter dem Vorsitz von Rolf Meyer zu einer zweitägigen Sitzung zusammen. Von den zahlreichen Traktanden, die behandelt wurden, seien hier erwähnt:

- Binnenschifffahrt und Landesplanung
- Nationalplanung
- Landwirtschaftliches Bodenrecht
- Revision des waadtländischen Baugesetzes
- Neues Bau- und Planungsgesetz des Kantons Graubünden
- Pipeline — Projekte und Koordinationsfragen.

Unter der Leitung von Dr. R. Steiger versammelte sich die SIA-Kommission zur Revision der Honorarordnung für Planungsarbeiten am 22. September. Sie hofft, ihre Arbeiten innert einiger Monate beenden zu können.

Tags darauf referierte Rolf Meyer in der Parlamentarischen Gruppe für Landesplanung, die unter dem Vorsitz von Nationalrat W. König, Biel, zusammengetreten war, über die Expressstrassen in den Städten. 30 Parlamentarier waren dem instruktiven Lichtbildervortrag gefolgt. Leider war die Zeit für die Diskussion zu kurz. Vermutlich wird dies nachgeholt werden können, da in einer der kommenden Sessionen der Direktor des Amtes für Strassen- und Flussbau, Dr. R. Ruckli, über dasselbe Thema sprechen wird.

In der Zeit vom 29. September bis zum 3. Oktober erwies sich einmal mehr, dass Anfangsschwierigkeiten keinen Schluss auf den Erfolg einer Veranstaltung erlauben. Tatsächlich waren vorerst die Anmeldungen für den Plannerschulungskurs in Meggen spärlich

eingegangen. Nach dem Ablauf der Meldefrist erwachte dann aber das Interesse so sehr, dass der Kursleiter, Rolf Meyer, im Namen der VLP und der Regionalplanungsgruppe Zentralschweiz 70 Teilnehmer begrüßen konnte. Es sollte sich bald herausstellen, dass fast ausnahmslos alle Teilnehmer mit Freude und Initiative den Kursarbeiten oblagen. Auch die zahlreichen Diskussionen verliefen nicht weniger angeregt als die supponierte Gemeinderatssitzung und Gemeindeversammlung. Zum vollen Erfolg des Kurses verhalf zudem die angenehme Ambiance, welche nicht zuletzt der grossen Mithilfe der Gemeinde Meggen (und ihrer Einladung zu einem Nachtessen!) zu verdanken ist. Es liegt uns daran, den Behörden der Gemeinde Meggen, dem luzernischen Kantonsbaumeister und dem Stadtgenieur von Luzern, den Teilnehmern, dem Kursleiter und den Gruppenleitern W. Gelpke, Ad. Müller, G. Schwörer und G. Wyssling bestens zu danken, dass sie alle gemeinsam zum Gelingen des Kurses mithalfen. Der Erfolg des Kurses führte den Leiter der Planungsstelle des Kantons Wallis, P. Schwendener, dazu, für das Frühjahr 1965 die Durchführung eines ähnlichen Kurses im Wallis vorzusehen. Die Zustimmung des Staatsrates des Kantons Wallis liegt bereits vor. Wir freuen uns auf diese Veranstaltung.

Am Morgen des 14. Oktobers trafen sich die Geschäftsleiter der Regionalplanungsgruppen mit dem Berichterstatter zu einer Orientierung über die Tätigkeit der Regionalplanungsgruppen und zu einem Gedankenaustausch über deren künftige Aufgaben. Zu den Sitzungen am Nachmittag und am folgenden Tag waren die Vorsteher der Regionalplanungämter und -stellen jener Kantone eingeladen worden, in denen

es solche gibt. Es wurden u. a. folgende Traktanden behandelt:

- Nützlichkeit von Empfehlungen der VLP an Kantone und Gemeinden
- Verhältnis «Feuerwehrplanung»
- Strukturplanung
- Verhältnis Siedlungsplanung
- Generelles Kanalisationsprojekt
- Generelles Strassenprojekt
- Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Landwirtschaftliches Bodenrecht
- Nationalplanung
- Methoden bei Planungsstudien
- Die Gebietsabgrenzung bei der Bildung von regionalen Organisationen.

Die Sitzung zeigte deutlich, dass der Kontakt der Regionalplanungsgruppen und der VLP mit den kantonalen Behörden wesentlich verstärkt werden muss.

Die Geschäftsleitung behandelte am 20. Oktober vor allem die Fragen, die im Zusammenhang mit dem bundesrätlichen Entwurf zu einem Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und insbesondere dessen Art. 4 aufgetreten sind. Sie beschloss, an den Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes eine Eingabe zu richten, damit der Bund in finanzstarken und finanzmittelstarken Kantonen die Voraussetzung zur Gewährung von Beiträgen an Orts- und Regionalplanungen nicht verschlechtert.

Am 11. November traf sich der Berichterstatter mit dem Sekretär des Schweizerischen Bundes für Naturschutz zur Besprechung gemeinsam interessierender Probleme. Das gesamte Personal des Zentralsekretariates und er waren während der Berichtszeit stark beansprucht. Namentlich erwähnt seien nur die beiden Referate vor dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband (28. Oktober) und der Kantonalen Forst-

direktorenkonferenz (3. Nov.). Beide Referate werden gedruckt, das eine vom Schweiz. Fremdenverkehrsverband, das andere in der «Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen» und im entsprechenden Organ der Westschweiz. Nicht vergessen sei zudem der Besuch der beiden wohlgeleitungen Mitgliederversammlungen der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz (7. Oktober) und Westschweiz (23. Oktober).

(Dr. R. Stüdeli)

### Gründung einer Vereinigung schweizerischer Gartenbauämter und Stadtgärtnereien

In Würdigung der grossen städtebaulichen Bedeutung der Grünflächen und deren zweckmässiger Planung und Betreuung, wie auch des Landschaftsschutzes, haben sich die Leiter der Gartenbauämter und der Stadtgärtnereien einer grösseren Anzahl Schweizer Städte in der «Vereinigung schweizerischer Gartenbauämter und Stadtgärtnereien» — VSSG (Union suisse des Services des parcs et promenades — USSP) zusammengeschlossen. Ihr Zweck ist die Bearbeitung aller Fragen der Planung und des Unterhaltes öffentlicher Grünflächen und deren Eingliederung in die städtische und regionale Planung; ferner die Förderung fach-

licher Kenntnisse ihrer Mitglieder, das Studium organisatorischer und technischer Fragen und die Pflege des Kontaktes mit Organisationen und Institutionen mit ähnlicher oder verwandter Zielsetzung.

Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit der Prüfung angebotener Maschinen und Geräte für den Unterhalt öffentlicher Grünanlagen. Eine weitere studiert die im Zusammenhang mit dem Strassenbau und den Strassenunfällen immer häufiger auftretende Frage der Entschädigung von Bäumen und Pflanzungen und möchte das Ergebnis im Sinn von Richtlinien zuhanden der Gemeindebehörden zusammenfassen. Die Ermittlungen der Arbeitsgruppen und die Erfahrungen einzelner werden den Mitgliedern laufend durch interne Bulletins bekanntgegeben. Bereits wurden auch die Voraussetzungen für eine einheitliche Erfassung der Grünflächen als Grundlage einer schweizerischen Grünflächenstatistik geschaffen.

Die Vereinigung hofft, dass sich möglichst viele Städte und Gemeinden sowie auch Verwaltungen des Bundes und der Kantone anschliessen werden. Sie ist überzeugt, dass die Mitgliedschaft des VSSG für alle grösseren Städte und Gemeinden von grossem Vorteil sein wird. Sekretariat: 3000 Bern, Monbijoustr. 36, Tel. (031 25 39 15).

### Voranzeige

Freitag, 18. Juni 1965, veranstaltet die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung im Rathaus in Bern eine Tagung über das Thema

#### *Zentralismus, Föderalismus und Landesplanung*

Nähere Einzelheiten werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

### Voranzeige

Im Anschluss an eine internationale gewerbewissenschaftliche Arbeitstagung führt das *Schweizerische Institut für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen* einen Kurs über die Probleme der Klein- und Mittelbetriebe in den modernen Siedlungen durch. Der Kurs verfolgt das Ziel, Architekten, Bauunternehmer, Berufsverbände und selbständige Gewerbetreibende über das auch in der Schweiz immer aktueller werdende Thema zu orientieren.

Das Programm erscheint anfangs Januar und ist beim Schweizerischen Institut für gewerbliche Wirtschaft, Dufourstrasse 48, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 23 34 61, zu beziehen.

## AUS DER RICHTSPRAXIS

### Zulassung zur Baueinsprache

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts)

Die Bausektion II des Stadtrates von Zürich erteilte einem Warenhaus die baupolizeiliche Bewilligung zum Bau einer unterirdischen Parkgarage sowie für eine oberirdische Benzintankstelle im öffentlichen Grund des Steinmühlplatzes in Zürich 1, für dessen Benützung die Bauherrschaft schon vorher eine Konzession erhalten hatte. Auf die dagegen von X und fünf weiteren Mitunterzeichnern erhobene Einsprache trat der Stadtrat wegen mangelnder Legitimation der Einsprecher nicht ein.

Gegen diesen Beschluss rekurrirten die Einsprecher beim Regierungsrat. Dieser wies den Rekurs ab, soweit er darauf eintrat, im wesentlichen mit folgender Begründung: Der Stadtrat von Zürich sei zu Recht nicht auf die gestellten Begehren eingetreten, da die Rekurrenten durch die erteilte Baubewilligung nicht in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen worden und daher zu Einsprache und Rekurs nicht legitimiert seien.

X, der in Zürich 1 kein Grundeigentum hat, führte gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht

Beschwerde. Als Anträge und Begründung brachte er vor,

- der Beschluss des Regierungsrates sei aufzuheben;
- der Bauherr sei anzuhalten — sofern er noch auf die Erstellung einer Grossgarage Wert lege —, ein neues Projekt einzureichen; es sei ihm aber anzuraten, allenfalls ein solches Projekt ausserhalb des Stadtkerns vorzusehen;
- das Mitspracherecht des Bürgers sei zu gewährleisten;
- die Regierung sei anzuhalten, solche und ähnliche Rekurse, bei denen öffentliche Interessen auf dem Spiele ständen, materiell zu behandeln.

Das Verwaltungsgericht bejahte seine sachliche Zuständigkeit, trat jedoch auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Kosten und eine Parteientschädigung an die Bauherrschaft.

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch eine Anordnung in seinen Rechten betroffen wird. Es sollen, um die Anfechtungsmöglichkeiten nicht ins Uferlose wachsen zu lassen, sogenannte

Popularrechtsmittel grundsätzlich ausgeschlossen und nur bestimmte Personen zur Beschwerde zugelassen werden, die in einer engeren Beziehung zur angefochtenen Anordnung stehen.

Zur Beschwerde gegen eine Baubewilligung wird nur der Dritte zugelassen, der die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. Hiefür müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- allgemein, dass der Dritte eine Norm der Bauordnung als verletzt bezeichnet, die nicht nur im Interesse der Allgemeinheit erlassen wurde, sondern die daneben auch oder gar in erster Linie die individuellen, nachbarlichen Interessen in Schutz nimmt und damit als öffentliches Nachbarrecht den Inhalt des Eigentums des einen beschränkt und des andern erweitert;
- im besondern, dass der Dritte zum Grundstück, auf dem gebaut werden soll, eine nachbarliche Beziehung ausweist, die durch die angeblich verletzte Norm geordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift weder eine Norm als verletzt bezeichnet, die nachbarliche Interessen in Schutz nimmt, noch überhaupt eine nachbarliche Beziehung dargetan.